



Statuten

*Basel, geänderte Fassung vom
Oktober 2000
Inkl. Beschlüsse der GV 2005⁽¹⁾ und 2013⁽²⁾
Revision April 2014⁽³⁾*

1. Name / Sitz / Geschäftsjahr

- 1.1 Die Internationale Arbeitsgemeinschaft Functional Kinetics FBL Klein-Vogelbach (im weiteren Verein genannt) bildet einen Verein im Sinne von Artikel 60 des schweizerischen ZGB.⁽³⁾
- 1.2 Sitz ist Basel.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck

- 2.1 Der Verein setzt sich für die Pflege, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Inhalte der Functional Kinetics FBL Klein-Vogelbach ein. Er pflegt den Kontakt mit anderen Organisationen.⁽³⁾
- 2.2 Der Verein vertritt und fördert die fachlichen, berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. ⁽³⁾
- 2.3 Der Verein ist zuständig für die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder. Er organisiert das Weiterbildungsangebot. ⁽³⁾
- 2.4 Der Verein legt die fachlichen Anforderungen und die Modalitäten für die Prüfung zum Certified Instructor Functional Kinetics (CIFK) und Certified Therapist Functional Kinetics (CTFK) fest. ⁽³⁾
- 2.5 Der Verein regelt das Kurswesen bezüglich Anerkennung der Kurse Functional Kinetics FBL Klein-Vogelbach, Kursinhalte, Kursreihenfolge und Rahmenbedingungen. ⁽³⁾
- 2.6 Der Zweck des Vereins ist nicht gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind: Certified Instructor Functional Kinetics (CIFK), Certified Therapist Functional Kinetics (CTFK), Absolventen des MAS Functional Kinetic Science (MFKSc) sowie Physiotherapeuten und Zugehörige anderer Berufsgruppen mit vertieften FBL Kenntnissen "sur Dossier".^(2,3)
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Belange der FBL verdient gemacht haben.

3.2 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsgesuch an den Vorstand erworben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Generalversammlung (GV) verliehen.

3.3 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt des Mitglieds (die Austrittserklärung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres per Einschreiben an den Vorstand zu richten),
- c) durch Ausschluss (siehe 3.4)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Vereins aus rückständigen Beiträgen und sonstigen Forderungen.

3.4 *Ausschluss*

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen

- a) bei Verletzung statuarischer Verpflichtungen. Der Ausschluss erfolgt nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören.
- b) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Dem Ausschluss hat eine Mahnung per Einschreiben voranzugehen, in der der Hinweis auf Ausschluss nach Fristsetzung enthalten sein muss.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. In diesem Fall ist der Beschluss von der GV mit 2/3 Mehrheit zu bestätigen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

3.5 Rechte des Mitglieds

Alle Mitglieder haben das Recht, der GV Anträge zu unterbreiten. Das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschliesslich ordentlichen Mitgliedern zu. (2,3)

3.6 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Functional Kinetics FBL Klein-Vogelbach und die Interessen des Vereins zu vertreten.(3)
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ergangene Beschlüsse einzuhalten. Im Rahmen der Statuten ergangene Beschlüsse sind bindend.

3.7 Mitgliedsbeitrag

Mitglieder zahlen einen Beitrag. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beschließt die GV. Für besondere Aufgaben, die aus dem Beitragsaufkommen nicht zu realisieren sind, kann die GV einmalige Umlagen beschließen.

4. Organe des Vereins

Generalversammlung (GV)

Vorstand

Kommissionen

Revisionsstelle

5. Die Generalversammlung

5.1 Mindestens einmal jährlich findet eine GV statt.

5.2 Die GV wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

5.3 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. In der Einladung zur GV kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden. Die GV kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Im Fall einer Fristsetzung zur Antragstellung ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragsstellung nicht möglich war (Dringlichkeitsantrag). Die GV beschließt über deren Zulassung zu Beginn der Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

5.4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche GV mit einer Mindestfrist von zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche GV muss einberufen werden, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Dem Begehren muss innerhalb von zwei Monaten nachgekommen werden.

5.5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können auf Antrag von der GV zugelassen werden.

6. Zuständigkeit der Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins, sie hat folgende Befugnisse:

6.1 Wahl des Vorstandes.

6.2 Wahl des Revisoren und Stellvertreter.

6.3 Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Kommissionen.

6.4 Abnahme des Jahresberichtes.

6.5 Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

6.6 Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.(3)

- 6.7 Beschlussfassung über Statutenänderung.
- 6.8 In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, über Angelegenheiten, für deren Behandlung die GV zuständig ist, eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren durchführen zu lassen. Sofern mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder das Verfahren ablehnen, ist die Angelegenheit bei der nächsten GV zur Abstimmung zu bringen.
- 6.9 Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes.
- 6.10 Auflösung des Vereins

7. Beschlussfassung – Beschlussfähigkeit der GV

- 7.1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter berufen.
- 7.2 Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.3 Der Nachweis der erforderlichen Ladung gilt als geführt, wenn der Vorstand der GV versichert, eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgerecht an alle Mitglieder abgesandt zu haben.
- 7.4 Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.5 Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- 7.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.
- 7.7 Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim.
- 7.8 Der Verlauf der GV ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Den Namen des Versammlungsleiters
- Die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
- Die Tagesordnung
- Die Art der Abstimmung und das erzielte Abstimmungsergebnis
- Bei Satzungsänderungen den vollen Wortlaut des geänderten Absatzes.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ⁽¹⁾
- 8.2 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, welche nicht anderen Organen durch Beschluss übertragen worden sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV.
- 8.3 Der Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins zur Mitarbeit in den Vorstand berufen ohne das ausdrückliche Einverständnis der GV. ^(1,3)
- 8.4 Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Einzelwahl wird erforderlich, wenn dies von einem Mitglied oder Kandidaten verlangt wird. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooperieren.
- 8.5 Der Vorstand hat die ihm durch Statuten und Gesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

- 8.6 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen Kosten erstattet.

9. Geschäftsstellenleiter

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass ein besonderer Geschäftsstellenleiter eingestellt wird. Auswahl und Einstellung obliegen dem Vorstand.

10. Kommissionen

- 10.1 Für bestimmte Aufgaben, die den Zielen des Vereins dienen, können ständige oder zeitlich begrenzte Kommissionen eingesetzt werden.
- 10.2 Die Einsetzung der Kommissionen und die Bestellung ihres Leiters erfolgt durch den Vorstand. Die Einsetzung einer Kommission, ihr Leiter und die Mitglieder sind von der nächsten GV zu bestätigen.
- 10.3 Ständige Kommissionen müssen sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird zusammen mit dem Vorstand erarbeitet und dann vom Vorstand der GV zur Genehmigung vorgelegt und von dieser mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Kommissionen legen der GV jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- 10.4 Bei Unstimmigkeiten zwischen einer Kommission und dem Vorstand, die sich nicht einvernehmlich klären lassen, kann eine Schlichtungsstelle einberufen werden. Jede Partei benennt einen Schlichter. Diese wählen den Vorsitzenden.

11. Revisionsstelle

Die GV wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren, die das Rechnungswesen des Vereins überprüfen und der GV jährlich einen schriftlichen Revisorenbericht vorlegen. Wiederwahl ist möglich.

12. Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser GV hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.
- 12.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.3 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 12.4 Im Fall der Auflösung beschließt die GV über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die GV ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

13. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Gründungstag, 24. Oktober 1992 in Kraft.

1. Statutenrevision: 19. Oktober 2002
2. Beschlüsse der GV: 16. April 2005 ⁽¹⁾
3. Beschlüsse der GV: 27. April 2013 ⁽²⁾
4. Statutenrevision: 26. April 2014 ⁽³⁾